



Gemeinde
Wildhaus-Alt St. Johann

Benützungsreglement der Schule Wildhaus-Alt St. Johann

vom 16. August 2012

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983² und Art. 34 der Gemeindeordnung vom 28. November 2011 das nachstehende Benützungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern der Schul- und Sportanlagen.

Art. 2 **Grundsatz**

Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, können die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Vereinen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Benutzung überlassen werden.

Art. 3 **Einmalige Benützung**

Für die ausserschulische Benützung sind Gesuche bis spätestens zwei Wochen vor der Benützung schriftlich an die Schulverwaltung zu richten.

Art. 4 **Regelmässige Benützung**

¹ Die Bewilligung für die regelmässige Benützung der Sportanlagen wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres (Beginn Mitte August) zugesichert. Gesuche sind bis Ende Mai schriftlich an die Schulverwaltung zu richten. Formulare für diese Gesuche sind bei der Schulverwaltung erhältlich oder können von der Homepage heruntergeladen werden. Änderungen in der Benützung (Ausfälle, einmaliger Abtausch mit anderen Benützern) sind dem Hauswart rechtzeitig mitzuteilen. Änderungen von längerer Dauer bedürfen der Zustimmung des Schulrates. Änderungen der Zuteilung, die durch den Schulbetrieb verursacht werden, können durch den Schulrat auch während des Jahres beschlossen werden. Schulanlässe haben grundsätzlich Vorrang.

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1

² Benützer, welche gegen Unterschrift von der Schule einen Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass dieser sicher aufbewahrt und nur zweckentsprechend zu den bewilligten Zeiten verwendet wird. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement, kann der Schlüssel auf Anordnung des Schulrates gesperrt werden. Bei Abgabe des Schlüssels kann ein Depot erhoben werden.

Art. 5

Benützung zu Erwerbszwecken

Über die Benützungsgesuche für Veranstaltungen, die vorwiegend Erwerbszwecken dienen oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, wird von Fall zu Fall entschieden.

Art. 6

Beschränkung des Benützungsrechtes

Der Schulrat kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schul- und Sportanlagen für schulische Anlässe (Sporttage, Turniere etc.) oder anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen die der Bühne bedürfen etc.) belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

Art. 7

Tarif

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schul- und Sportanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Art. 8

Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- a) gestellte Bedingungen oder Vereinbarungen nicht erfüllt werden;
- b) die Anlagen für andere als die bewilligten Zwecke benützt werden;
- c) die Benützungsbestimmungen oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- d) Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden;
- f) Benützungsgebühren oder Reparaturen nicht bezahlt werden;
- g) das Betragen zu Klagen Anlass gibt oder Klagen auftreten;
- h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt werden.

Art. 9

Verantwortliche Kontaktperson

Die Benützergruppen bezeichnen eine Person (mind. 18 Jahre alt), die sie den Schulorganen gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine anwesende kompetente Person für die Einhaltung des Benützungsreglements verantwortlich.

Art. 10

Zeitliche Beschränkung

¹ Die Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.30 Uhr geschlossen werden können. Der Schulrat kann eine längere Benützungsdauer bewilligen.

² Bei der Benützung der Aussenanlagen des Schulareals ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Ab 21.00 Uhr sind die Sportplätze Weier, Alt St. Johann, Sändli, Unterwasser und die Aussenanlage beim Schulhaus Lisighaus (inkl. Beachvolleyballfeld) für den öffentlichen Gebrauch gesperrt, sie können nur noch für geleitete Vereinsaktivitäten benützt werden. Die jeweiligen Hinweistafeln müssen beachtet werden.

Art. 11

Verbote

Auf den gesamten Schulanlagen besteht Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Für den Bereich Rauchen und Alkohol kann der Gemeinderat bei besonderen Veranstaltungen im Rahmen des übergeordneten kantonalen Rechts und des Bundesrechts Ausnahmen bewilligen.

Art. 12

Ordnung

In allen Räumen und Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Beschädigungen oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden und werden separat in Rechnung gestellt. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Schulorgane. Nach Veranstaltungen sind Räume besenrein zu übergeben.

Art. 13

Fremdmaterial

Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes in und ausserhalb der Schulanlagen deponiert werden. Die Schule lehnt jede Haftung für Material Dritter ab.

Art. 14

Haftung Benutzer

Der Benutzer haftet unter Vorbehalt der haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (SR 220) für:

- a) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Anlagen, Geräten, Materialien und Einrichtungen;
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln.

Art. 15

Haftung allgemein

Der Schulrat lehnt jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust von Eigentum der Benutzer und ihrer Teilnehmer ab. Vorbehalten bleiben die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 16

Abmeldung

Der Hauswart ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung entfällt.

Art. 17

Nachbarschaft, Nachtruhe

Auf Anwohner ist Rücksicht zu nehmen (übermässiger Lärm, Nachtruhe).

Art. 24

Zusätzliche Einrichtungen für Anlässe

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Der Schulrat legt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten von Fall zu Fall im Einvernehmen mit den Vereinen fest. Räume und Einrichtungen sind nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Übergabe bzw. Übernahme erfolgt an die vom Veranstalter beauftragte Person.

III. Schlussbestimmungen

Art. 25

Bekanntmachung

Die Benützer (Organisationen) sind verpflichtet, die Vorschriften dieses Reglements ihren Mitgliedern periodisch mitzuteilen und für deren Beachtung zu sorgen.

Art. 26

Aufhebung

Sämtliche bisherigen Benützungsordnungen und -reglemente, d.h. der Primarschulen Wildhaus und Alt St. Johann sowie der Sekundar- und Realschulgemeinde Wildhaus/Alt St. Johann werden mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Benützungsreglements aufgehoben.

Art. 27

Fakultatives Referendum

Dieses Benützungsreglement wurde dem fakultativen Referendum vom 8. September bis 17. Oktober 2012 unterstellt.

Art. 28

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach unbenütztem Referendum rechtsgültig. Es wird ab 01. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 16. August 2012

Der Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:



Rolf Züllig

Die Gemeinderatsschreiberin:



Sabrina Koller

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. September bis 17. Oktober 2012.